

## **BL\_GERICHTE 2011-07-18\_1 vom 18. Juli 2011**

BL Gerichte, 2011-07-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2011-07-18\\_1](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2011-07-18_1)

FR: BL\_GERICHTE 2011-07-18\_1 du 18 juillet 2011

IT: BL\_GERICHTE 2011-07-18\_1 del 18 luglio 2011

### **Regeste**

Dringender Tatverdacht bezüglich Art. 19 Abs. 2 BetmG

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

Juli 2011 verzichtet (Art. 225 Abs. 1 StPO). Infolgedessen war es ihr nicht möglich, ihren Standpunkt unmittelbar und in Ergänzung ihres Antrages eingehend zu vertreten sowie auf die Vorbringen des Beschuldigten sowie auf die Argumente der Verteidigung, insbesondere zur Lebensgeschichte, Suchtproblematik wie auch zum Beschlagnahmegut zu reagieren bzw. zu widerlegen. Die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise alleine genügen nicht für den Nachweis, dass das inkriminierte Verhalten des Beschuldigten (Zusammensein und Drogenkonsum mit A.\_\_\_\_ in einem Gebiet, das für seine Drogenszene bekannt ist sowie Besitz der am Wohnort beschlagnahmten Gegenstände) mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale (Art. 19 Abs. 1 BetmG, Art. 19 Abs. 2 BetmG) erfüllen könnte. Zwar war der Beschuldigte zum Zeitpunkt seiner Anhaltung im Begriff, zusammen mit A.\_\_\_\_ eine "Grossmutter" zu rauchen, und auch wurde bei letzterem (A.\_\_\_\_) unter anderem Heroin gefunden, doch steht dies nicht in greifbarem Zusammenhang zu allfälligen Widerhandlungen nach Art. 19 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 BetmG des Beschuldigten. Der Konsum von Betäubungsmitteln oder das Begehen von Widerhandlungen im Sinne von Art. 19 BetmG zum eigenen Konsum (Art. 19a BetmG)

stellen Übertretungen dar, welche gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO alleine nicht zu Untersuchungshaft führen können. Somit ist gestützt auf die von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Beweise (insbesondere die Anzeige vom 14. Juli 2011 sowie das Beschlagnahme-/Sicherstellungsprotokoll vom 15. Juli 2011, wonach der Beschuldigte u.a. drei Digitalwaagen, sieben Mobiltelefone, diverse gebrauchte und neue Minigrips sowie eine Pistole an seinem Wohnort aufbewahrte) ein hinreichender, nicht aber ein dringender Tatverdacht in Bezug auf einfache und qualifizierte Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 BetmG), anzunehmen. Weil es der Staatsanwaltschaft nicht gelingt, ernsthafte belastende Vorbringen zu machen bzw. weitergehende Beweise vorzulegen, lässt sich insgesamt kein konkreter, d.h. dringender Tatverdacht begründen. Die blosser Möglichkeit der Tatbegehung durch die beschuldigte Person oder vage Verdachtsgründe genügen - wie oben dargelegt - für die Begründung eines dringenden Tatverdachts nicht. Oder anders gesagt: Sich als von Suchtstoffen abhängiger Konsument mit jemandem, der Betäubungsmittel in seinen Unterhosen mitführt zu unterhalten, allenfalls den Tag mit diesem zu verbringen, zusammen mit diesem Betäubungsmittel zu konsumieren, allenfalls mit dessen Unterstützung zum eigenen Konsum Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Artikel

## **E. 19**

BetmG zu begehen und zu Hause unter anderem Digitalwaagen, Minigrips und mehrere Mobiltelefone (ohne mögliche Angaben über den genauen Fundort, das Zubehör sowie die Funktionstauglichkeit und -bereitschaft dieser Gegenstände) zu besitzen - wobei sich diese Gegenstände aber in keiner Weise in einen Konnex zum Besitz von Betäubungsmitteln durch einen Dritten bringen lassen - begründet durch sein Verhalten einen hinreichenden Tatverdacht bezüglich Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 BetmG und einen dringenden Tatverdacht in Bezug auf Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19a BetmG (Übertretung). Übertretungen werden durch Art. 221 StPO nicht erfasst. Da im vorliegenden Fall kein dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Vergehen oder Verbrechen vorliegt – und keine Ausführungsgefahr nach Art. 221 Abs. 2 StPO zur Diskussion steht – ist die Anordnung von Untersuchungshaft gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO nicht zulässig. Somit ist der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Anordnung von Untersuchungshaft abzuweisen, und der Beschuldigte ist unverzüglich – und unabhängig vom Einlegen eines Rechtsmittels – aus der Haft zu entlassen.

Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 18. Juli 2011 (350 11 332) Gegen diesen Entscheid hat die Staatsanwaltschaft am 19. Juli 2011 eine Beschwerde an das Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, erhoben. Diese Beschwerde ist mit Beschluss vom 6. September 2011 abgewiesen worden (470 11 106), wobei die Staatsanwaltschaft keine Beschwerde erhoben hat. Die Staatsanwaltschaft hat am 29. August 2011 eine Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. Juli 2011 betreffend Abweisung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde erhoben. Mit Urteil vom 4. Januar 2011 hat das Bundesgericht diese Beschwerde als gegenstandslos abgeschrieben (1B\_442/2011).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.